

**Praktikumsvertrag
für die Professionspraktischen Studien
im Masterstudiengang „Lehramt an Berufsbildenden Schulen“
(Mustervertrag)**

Zwischen den Berufsbildenden Schulen (nachfolgend Praktikumsstelle genannt):

Name:

Anschrift:

.....

Tel.:

und

Frau/Herrn (nachfolgend Praktikantin/Praktikant genannt):

Name: Vorname:

Matr.-Nr.: :..... geb. am: in:

Anschrift:

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen. Das Praktikum ist Bestandteil des Masterstudiengangs Lehramt an Berufsbildenden Schulen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Fakultät für Humanwissenschaften (FHW).

**§ 1
Art und Dauer des Praktikums**

- (1) Das Praktikum wird gemäß der gültigen Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen durchgeführt.
- (2) Das Praktikum dauert Wochen im Block und ist im Zeitraum von bis **oder** ist semesterbegleitend im Zeitraum von bis an dem/den Wochentag/en in o. g. Schule durchzuführen. (Wahl der Praktikumsart bitte kennzeichnen)
- (3) Die Praktikantin/der Praktikant absolviert das Praktikum unentgeltlich.
- (4) Ein Arbeitsverhältnis wird durch diese Vereinbarung nicht begründet.

§ 2

Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, dass sich die Praktikantin/der Praktikant die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zur Erreichung des Praktikumszieles in der dafür vorgesehenen Zeit aneignen kann, sowie etwaige Fehlzeiten nachgearbeitet werden können;
2. Die Unterrichtshospitationen oder Unterrichtsversuche haben vorrangig in beiden von den Praktikanten gewählten (immatrikulierten) Fächern zu erfolgen;
3. der Praktikantin/dem Praktikanten nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Praktikumszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
4. eine betreuende Lehrkraft der Schule zu benennen, der/die gemeinsam mit der Praktikantin/dem Praktikanten einen Ablaufplan aufstellt und sie/ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
5. der Praktikantin/dem Praktikanten die Erarbeitung des Portfolios während der Praktikumszeit zu ermöglichen;
6. die Praktikantin/den Praktikanten zu den von der Hochschule ausgewiesenen Studientag mit Vorbereitungs-, Begleit- und Nachbereitungsveranstaltungen sowie zu ausgewiesenen Prüfungen freizustellen;
7. auf Verlangen des modulverantwortlichen Hochschullehrenden die Betreuung der Praktikantin/des Praktikanten am Praxisplatz zu ermöglichen;
8. das Praktikumsbüro der Hochschule von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantreten der Praktikantin/des Praktikanten zum Praktikum sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten.

§ 3

Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich:

1. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
2. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und ihrer weisungsberechtigten Personen nachzukommen;
3. die für die Praktikumsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;
4. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;

5. das Portfolio fristgerecht zu erstellen;
6. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankungen, der Praktikumsstelle und dem Praktikumsbüro (in Kopie) spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4 Betreuende

- (1) Die Praktikumsstelle benennt

Frau/Herrn

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:

als Mentor/-in der schulischen Einrichtung für das Praktikum.

- (2) Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg benennt für das Praktikum

1. Frau/Herrn

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:

als modulverantwortlichen Hochschullehrenden des Studienganges.

2. Frau Marilyn Koch

Tel.-Nr.: . 0391 6756807 Fax-Nr.:. 0391 67 46380

als Praktikumsbüro der FHW.

§ 5 Urlaub, Freistellungen

- (1) Während der Vertragsdauer steht der Praktikantin/dem Praktikanten kein Erholungsurlaub zu.
- (2) Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Die Praktikantin/der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praktikumsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle dem Praktikumsbüro eine Kopie der Unfallanzeige.

- (2) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
- (3) Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin/des Praktikanten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat die Praktikantin/der Praktikant auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Berufs-/Amts-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (4) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V).

**§ 7
Auflösung des Vertrages**

- (1) Das Praktikumsverhältnis kann von jedem Partner der Vereinbarung aus einem wichtigen Grund mit einer Kündigungsfrist von einer Woche und nach Konsultation des beteiligten modulverantwortlichen Hochschullehrenden vorzeitig gelöst werden.
- (2) Die Praktikumsstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen der Praktikantin/des Praktikanten gegen die Hausordnung fristlos zu kündigen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Im Falle einer Vertragsauflösung durch die Praktikumsstelle ist eine vorherige Anhörung der Hochschule erforderlich.

**§ 8
Vertragsausfertigung, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen von der Praktikantin/dem Praktikanten und der Praktikumsstelle unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar, das Dritte hat die Praktikantin/der Praktikant unverzüglich dem Praktikumsbüro der FHW zuzustellen.
- (2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

.....
Ort/Datum; Unterschrift und Stempel
Schule

.....
Ort/Datum; Unterschrift
Praktikantin/Praktikant